

1. Vorschlag zur Änderung der Vereinssatzung

bisher gültige Fassung:

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (1. Vorsitzende(r)) und der /die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende(r)). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten darf.

Ferner besteht der Vorstand noch aus einem/r Kassier/in, einem/r Schriftführer/in, einem/r Pressesprecher/in und kraft Amtes dem/r jeweils amtierenden Bürgermeister/in der Gemeinde Glatten als Vertreter/in der Eigentümerin der Freibadanlage (§ 42 Gemeindeordnung).

Dem erweiterten Vorstand stehen bis zu acht Beisitzer/innen beratend ohne eigenes Stimmrecht bei (Beirat).

Entwurf Neufassung:

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (1. Vorsitzende(r)) und der /die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende(r)). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten darf.

Ferner besteht der Vorstand noch aus einem/r Kassier/in, einem/r Schriftführer/in, einem/r Pressesprecher/in und kraft Amtes dem/r jeweils amtierenden Bürgermeister/in der Gemeinde Glatten als Vertreter/in der Eigentümerin der Freibadanlage (§ 42 Gemeindeordnung) sowie kraft Amtes dem/r vom Vorstand bestimmten Technischen Leiter/in.

Beschlussantrag:

Die am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung des Naturerlebnisbad Glatten e.V. wird in folgendem Punkt geändert:

§ 8 Vorstand, Abs. 2:

Ferner besteht der Vorstand noch aus einem/r Kassier/in, einem/r Schriftführer/in, einem/r Pressesprecher/in und kraft Amtes dem/r jeweils amtierenden Bürgermeister/in der Gemeinde Glatten als Vertreter/in der Eigentümerin der Freibadanlage (§ 42 Gemeindeordnung) sowie kraft Amtes dem/r vom Vorstand bestimmten Technischen Leiter/in.

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung beim Registergericht Stuttgart wirksam.